



Strom- und Gaslieferverträge

BEI LANGFRISTIGEN VERTRAGSABSCHLÜSSEN MIT EINEM ENERGIEVERSORGER IST BEI MEHR- UND MINDERMENGENKLAUSELN IN JEDEM FALL VORSICHT GEBOTEN.

von Andrea Stanzel

Aktuell befindet sich der Strompreis an der Börse auf einem historischen Tiefstand. Diese Tatsache animiert natürlich zum Einkauf und Vertragsabschluss. Aufgrund günstiger Beschaffungskonditionen schließen derzeit viele Betriebe langfristige Lieferverträge ab. Teilweise bieten Versorger bereits jetzt Verträge bis 2018 an. Ob extrem lange Laufzeiten von Vor- oder Nachteil sein könnten, darüber lässt sich streiten. Keiner weiß, wo uns die Energiewende hinführt. Weit größere Bedeutung ist den Vertragsklauseln bei Langfristverträgen beizumessen. Das gilt sowohl für Strom- als auch für Gaslieferverträge. Die allerwenigsten Betriebsinhaber lesen ihre Verträge bis zu Ende – leider. Das kann teuer werden. Zunehmend beinhalten Lieferverträge nämlich sogenannte Mehr- oder Mindermengenklauseln. Solch eine

Klausel bedeutet, dass ein bestimmter Mengenkorridor als Abnahmeverpflichtung vereinbart wird. Am häufigsten sind Klauseln mit +/- 20 Prozent zu finden. Das bedeutet eine Mindestabnahme der vereinbarten Menge von 80 Prozent, höchstens 120 Prozent. Wird dieser Mengenkorridor unter- oder überschritten, werden zusätzliche Kosten fällig. Solch eine Klausel könnte wie folgt aussehen: „... Der Kunde verpflichtet sich, im Lieferzeitraum mindestens 80 Prozent der bestellten Menge abzunehmen und zu bezahlen. Beträgt die tatsächlich bezogene Liefermenge weniger als die vereinbarte Abnahmepflicht, wird diese Differenzmenge gleichwohl zum vereinbarten Arbeitspreis abgerechnet. Der Kunde ist berechtigt, bis zu 20 Prozent der bereitgestellten Liefermenge zusätzlich zu beziehen. Diese zusätzlichen Mengen sind mit dem vereinbar-

CHECKLISTE



1. Vertrag vollständig durchlesen, im Zweifelsfall einen sachverständigen Dritten befragen
2. Alle Vertragsklauseln kritisch prüfen und entscheiden, ob Sie sich damit einverstanden erklären können
3. Wenn nein, dann entweder nachverhandeln oder nach einer besseren Alternative suchen
4. Auf gar keinen Fall blind unterschreiben! Die Verantwortung liegt bei Ihnen.

ten Arbeitspreis zu bezahlen. Darüber hinaus gehende Mengen werden gemäß §... abgerechnet..." Aber auch Vertragsangebote mit Klausel +/- 10 oder +/- 30 Prozent sind keine Seltenheit.

Wenn Sie sich auf solch eine Klausel einlassen, sollten Sie sich Ihrer betrieblichen Entwicklung schon sehr sicher sein. Und wer kann in den heutigen Zeiten schon vorhersehen, wie sich seine Energieverbräuche in zwei oder drei Jahren entwickeln? Gleich gar nicht für noch längere Zeiträume. Dann doch lieber einen kleinen Kalkulationsaufschlag beim Energiepreis in Kauf nehmen und Verträge ohne Klausel abschließen.

Effizienz versus Mengenklausel

Den Klauseln steht noch eine weitere wichtige Tatsache entgegen: Die Bemühungen eines Jeden, seine Energieeffizienz zu steigern. Alle machen sich Gedanken, wie die Energieverbräuche im Betrieb gesenkt werden können. Betriebe, die weiterhin Spitzenausgleich bei der Strom- und Energiesteuer beantragen, müssen sogar per Gesetz Energieeffizienz schaffen. In der Regel ist die Realisierung dieses Sparzieles mit Investitionen verbunden. Schlimmstenfalls schlagen dann getätigte Investitionen mit Senkung des Energieverbrauchs und gleichzeitiger Vertragserfüllungspflicht über Mengenklausel teuer zu Buche.

In Zahlen könnte z.B. folgende Konstellation entstehen: Betrieb mit 200.000 kWh Strom schließt seinen Vertrag bis 2017 mit Klausel +/- 20 Prozent ab. Damit verpflichtet er sich zu einer Mindestabnahme von 160.000 kWh. 2014 investiert der Betrieb in Energieeffizienz, um seine Verbräuche zu senken. Im gleichen Jahr schließt er zwei Filialen und ein großer Lieferkunde fällt weg. Nun hat er nur noch einen Stromverbrauch von 120.000 kWh. In dem Fall greift die Klausel und er muss den Energiepreis für die fehlenden 40.000 kWh pro Jahr bezahlen. Gleiches gilt für Gaslieferverträge und sogar für Bereitstellungslieferung.

Ein Beispiel aus der Praxis zeigt, dass auch Mindestabnahmeklauseln für die Leistung vereinbart werden. Betrieb F. hatte in seinem Stromliefervertrag eine Höchstleistung von 75 KW als Vertragsleistung vereinbart. Der Vertrag sah vor, dass mindestens 75 Prozent der Leistung zu bezahlen sind. Dem Geschäftsführer der Firma F. war nicht mehr bewusst, dass sein Vertrag solch eine Klausel enthielt. Er schaffte sich ein Lastoptimierungsgerät an, drosselte seine Leistungsspitze auf 45 KW und freute sich auf die kommenden Kosteneinsparungen. Leider trafen die ersehnten Einsparungen nicht ein. Seine Stromrechnungen beliefen sich weiterhin auf 56 KW. Sein erster Gedanke war natürlich – Optimierungsgerät kaputt oder falsch angeschlossen. Dem war aber nicht so, sondern der Grund lag in der Klausel. Egal, wie wenig Leistung er verbrauchte, laut Vertrag hatte er immer 75 Prozent der vereinbarten Vorhalteleistung zu zahlen. In dem speziellen Fall waren es 56 KW, die zur Zahlung fällig wurden. Zu einem Vertrag gehören immer mindestens zwei. Einer, der etwas anbietet und einer, der es annimmt oder auch nicht. Und wenn Ihnen eine solche Mengenklausel Bauchschmerzen bereitet, sollten Sie so etwas auch nicht unterschreiben. Es bleiben zwei Möglichkeiten: Entweder der Vertragspartner streicht die Klausel – oder es wird ein anderer Anbieter ohne Vertragsklausel gefunden.



[2]

Zur Autorin

Andrea Stanzel ist ausgebildete Betriebswirtin und war viele Jahre in Handwerksbäckereien tätig. Seit 2004 arbeitet sie selbstständig als Unternehmensberaterin für Energie. Frau Stanzel und ihr Team beraten bundesweit über 700 Handwerksbetriebe, darunter rund 500 Bäckereien.
Tel.: 05031 / 515 331, E-Mail: info@beratung-stanzel.de